

Beurteilung / Unterrichtsbesuch bei schwerbehinderten Lehrkräften

15.04.2015

www.SBV-Graskamp.de

Grundsätzlich gelten für alle Beurteilungen im Schuldienst die

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr. 2)

Dort heißt es im Satz 2.2

Im Auftrag des Dienstvorgesetzten übernimmt in der Regel die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte die Beurteilung. Bei Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen um ein Amt in der Schulaufsicht ist die Schlusszeichnung der pädagogischen Leiterin oder dem pädagogischen Leiter der Schulabteilung der Bezirksregierung vorbehalten.

Unterrichtsbesuche, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, sind rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen).

Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer oder einem von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.

Beurteilungsrichtlinien für die Beurteilung während der Probezeit (BASS 21-02 Nr. 2.1)

§ 9 Abs.1 Sätze 5 und 6 LVO:

„Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen; ...

§ 9 Abs. 8 Satz 2 LVO:

„Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen.“ Im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung der im Bezug genannten Beurteilungsrichtlinien wird folgende Regelung getroffen:

Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die zweite dienstliche Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen...

Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten. Hiernach hat die Schulleitung, ...bei Schwierigkeiten..., die SBV, den PR und das Integrationsamt einzuschalten...

In der **Richtlinie zum SGB IX für behinderte Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst (BASS 21-06 Nr.1)** heißt es im

Satz 10 Beurteilung:

10.1

Im Beurteilungsverfahren gelten für schwerbehinderte Menschen die jeweils gültigen **Beurteilungsrichtlinien [s. oben]** unter Beachtung des Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen i. d. R. mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 81 Abs. 2 SGB IX).

10.2.2

Die Personalstelle **teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig** mit und ermöglicht ihr ein **vorbereitendes Gespräch** mit dem Beurteiler, sofern der schwerbehinderte Mensch einem solchen Gespräch zustimmt. Findet ein **Beurteilungsgespräch** statt, so soll die **Schwerbehindertenvertretung** auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen **hinzugezogen werden**...